Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/1278

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
II/4 — 65304 — 5026/67

Bonn, den 11. Januar 1967

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737) in der zur Zeit geltenden Fassung die von der Bundesregierung beschlossene

Fünfundachtzigste Verordnung
zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1966
(Waren der EGKS — 1. Halbjahr 1967)

nebst Begründung mit der Bitte, die Zustimmung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Es handelt sich um eine dringliche Zollvorlage im Sinne des § 96 a der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages.

Die Verordnung ist gleichzeitig dem Herrn Präsidenten des Bundesrates übersandt worden.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Brandt

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Fünfundachtzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1966 (Waren der EGKS — 1. Halbjahr 1967)

Auf Grund des § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737), zuletzt geändert durch das Siebente Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes vom 30. August 1966 (Bundesgesetzblatt I S . 542), verordnet die Bundesregierung, nachdem dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, mit Zustimmung des Bundestages:

§ 1

Der Deutsche Zolltarif 1966 (Bundesgesetzbl. 1965 II S. 1605) in der zur Zeit geltenden Fassung wird mit Wirkung vom 1. Januar 1967 wie folgt geändert:

1. Der Anhang I (Zollaussetzungen) wird nach Maßgabe der Anlage I geändert.
2. Der Anhang II (Zollkontingente) wird nach Maßgabe der Anlage II geändert.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Anlage I
(zu § 1 Nr. 1)

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		Griechenland-Zollsatz % des Wertes	*Nachrichtlich:* *) Regelmäßiger		
			allgemein	ermäßigt		Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes allgemein	ermäßigt
1	2	3	4	5	6	7	8	9
	Im Anhang I (Zollaussetzungen) erhalten die Nummern 78 und 79 folgende Fassung:							
78	Roheisen der Tarifnr. 73.01 - D - I, vom 1. Januar 1967 bis 30. Juni 1967 (EGKS) . . .	frei	1	—	—	frei	5	—
79	Schienen der Tarifnr. 73.16 - A - II - b, vom 1. Januar 1967 bis 30. Juni 1967 (EGKS) . .	frei	6	—	—	frei	10	—

Anlage II
(zu § 1 Nr. 2)

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		Griechenland-Zollsatz % des Wertes	*Nachrichtlich:* *) Regelmäßiger		
			allgemein	ermäßigt		Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes allgemein	ermäßigt
1	2	3	4	5	6	7	8	9
	Im Anhang II (Zollkontingente) erhält die Nummer 34 folgende Fassung:							
34	Walzdraht aus Tarifnr. 73.15 - A - IV - b, nur warm gewalzt, mit einem Durchmesser von 4,50 bis 13 mm und einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,60 bis 1,05 Gewichtshundertteilen, an Schwefel und Phosphor insgesamt von 0,05 Gewichtshundertteilen oder weniger, an Silizium von 0,10 bis 0,25 Gewichtshundertteilen, an sonstigen Bestandteilen, ausgenommen Mangan, von 0,10 Gewichtshundertteilen oder weniger, mit Ursprung außerhalb der Länder, denen gegenüber der Binnen-Zollsatz gilt (Vorbemerkung B - I - a), 5500 t vom 1. Januar 1967 bis 30. Juni 1967, bei der Abfertigung zum freien Verkehr (§§ 35 bis 38 des Zollgesetzes), zur Be- oder Verarbeitung im Zollgebiet bestimmt (EGKS)	—	frei	—	—	frei	10	—

*) Die Angaben in den Spalten 7 bis 9 haben nur unterrichtende Bedeutung. Sie sind nicht Gegenstand der Beschlußfassung und werden nicht mit der Verordnung verkündet.

Begründung

(zu § 1)

(1) Die Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl haben am 22. November 1966 für das 1. Halbjahr 1967 folgende Zollmaßnahmen vereinbart:

1. *Zollaussetzungen* für

   a) Roheisen mit einem Gehalt an Titan von 0,30 bis 1 Gewichtshundertteil und an Vanadin von 0,50 bis 1 Gewichtshundertteil
   der Tarifnr. 73.01 - D - I
   bis auf 1 % des Wertes
   (im 2. Halbjahr 1966 ebenfalls bis auf 1 % des Wertes ausgesetzt),

   b) gebrauchte Schienen
   der Tarifnr. 73.16 - A - II - b
   bis auf 6 % des Wertes
   (im 2. Halbjahr 1966 ebenfalls bis auf 6 % des Wertes ausgesetzt);

2. *Zollkontingente* für die Einfuhr der nachstehend aufgeführten Waren aus Drittländern in die Bundesrepublik

   a) Spezialwalzdraht für die Autoreifenindustrie
   aus Tarifnr. 73.15 - A - IV - b
   200 t (im 2. Halbjahr 1966: 200 t)
   Zollsatz: frei (im 2. Halbjahr 1966: frei),

   b) Spezialwalzdraht zum Herstellen von kaltgezogenem Federdraht
   aus Tarifnr. 73.15 - A - IV - b
   5300 t (im 2. Halbjahr 1966: 5300 t)
   Zollsatz: frei (im 2. Halbjahr 1966: frei)

(2) Die in Absatz 1 Nr. 2 aufgeführten zollfreien Kontingente können im Deutschen Zolltarif 1966 zu einem Gesamtkontingent zusammengefaßt werden, weil die analytischen Daten für den Spezialwalzdraht zum Herstellen von kaltgezogenem Federdraht die Daten für den Spezialwalzdraht für die Autoreifenindustrie einschließen.

(3) Die Hohe Behörde der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl hat auf Grund der Vereinbarung der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 22. November 1966 mit Entscheidung Nr. 25/66 vom 30. November 1966[1]) entsprechende Ausnahmen von der Empfehlung der Hohen Behörde Nr. 1/64 vom 15. Januar 1964[2]) gestattet.

(4) Die Bundesregierung macht von der Ermächtigung zur Aussetzung der Zollsätze und zur Eröffnung der Zollkontingente für die betroffenen Waren Gebrauch, um Preiserhöhungen für diese Waren und für die daraus hergestellten Erzeugnisse entgegenzuwirken, die durch die Anwendung der höheren regelmäßigen Außen-Zollsätze zu erwarten wären.

---

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 1966 S. 3846
[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 1964 S. 99